

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1964	Nummer 34
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011 203016		Berichtigung zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungs-technischen und des gehobenen kartographischen Dienstes vom 10. 1. 1964 (SMBL. NW. S. 121)	358
20304	20. 2. 1964	Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Übernahme anderer Bewerber in das Beamtenverhältnis für die Laufbahnen des gehobenen bautech-nischen und gehobenen vermessungstechnischen Dienstes	358
20500	21. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers Beschilderung von Dienstgebäuden der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen	358
2151	24. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers Mitwirkung von Hilfsorganisationen in der Katastrophenabwehr	359
23721	26. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau; hier: Bewilligungszuständigkeit ab 1. 1. 1964	365
2374	25. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Miet- und Lastenbeihilfen (Wohnbeihilfen); hier: Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungs-zone und für Aussiedler	365
6301	24. 2. 1964	RdErl. d. Finanzministers Buchung der Unterhaltskosten und Wartungsgebühren für Büromaschinen	365
71341	22. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.). Achte Ergänzung	365
7831	20. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Hunden nach Kanada	366

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
22. 2. 1964	RdErl. — Außerkrafttreten ordnungsbehördlicher Verordnungen am 31. 12. 1964	366
25. 2. 1964	RdErl. — Lohnsummensteuer	366
	Finanzminister	
21. 2. 1964	RdErl. — Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	367
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 26. 2. 1964	368

I.

203011
203016**Berichtigung**

Betrifft: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes vom 10. Januar 1964 (MBL. NW. S. 121)

1. In § 5 Abs. 2 Buchst. e letzte Zeile muß es heißen:
„Abteilung Allgemeine Vermessung oder Kartographie“.
2. In Anlage 1 Ausbildungsabschnitt 6 muß die Ausbildungsstelle heißen:
„Bezirksregierung, Dezernat 33 (Kataster- und Vermessungsangelegenheiten)“.
3. In Anlage 3 Ausbildungsabschnitt 6 Spalte 4 tritt an die Stelle des Wortes „Kartenwerte“ das Wort „Kartenwerke“.
4. In Anlage 7 muß die Bezeichnung der Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes lauten:
„Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“.
5. In Anlage 9 müssen auf dem ersten Blatt die Worte „vom 10. Januar 1964“ gestrichen werden.

— MBL. NW. 1964 S. 358.

20304

Übernahme anderer Bewerber in das Beamtenverhältnis für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen und gehobenen vermessungstechnischen Dienstes

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 20. 2. 1964 — 04.01 — 1'64

Folgender Beschluß des Landespersonalausschusses wird nach § 115 LBG in Verbindung mit § 11 der Geschäftsordnung vom 1. 6. 1962 bekanntgemacht:

In Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes kann nur eingestellt werden, wer die Befähigung als **Laufbahnbewerber** erworben hat. Die Übernahme anderer Bewerber im Wege der Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuß ist nicht zulässig, weil die in diesen Laufbahnen wahrzunehmenden Aufgaben ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern (§ 6 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz LBG).

— MBL. NW. 1964 S. 358.

20500

Beschilderung von Dienstgebäuden der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 2. 1964 — IV A 1 — 1513

1 Amtsschilder

1.1 Mit Amtsschildern sind die Dienstgebäude

der Leiter der Kreispolizeibehörden,
der Schutzbereiche bei den städtischen Kreispolizeibehörden,
der Polizeistationen bei den Kreispolizeibehörden in Landkreisen,
der Wasserschutzpolizei-Abschnitte und Wasserschutzpolizei-Stationen,
der Verkehrsüberwachungsbereitschaften der Regierungspräsidenten (soweit sie nicht im Dienstgebäude des Regierungspräsidenten mituntergebracht sind) einschließlich ihrer Stationen,
des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen,
der Polizeieinrichtungen
zu kennzeichnen.

1.2 Die Amtsschilder enthalten das Landeswappen in einem zwölfzackigen Stern und darunter die Bezeichnung der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung (in der Regel ohne Ortsangabe). Die Ortsangabe zu der Bezeichnung der Behörde auf den Amtsschildern der Schutzbereiche, Polizeistationen usw. wird sich in den Fällen empfehlen, in denen sich diese Dienststellen außerhalb der Gemeindegrenzen des Amtssitzes des Leiters der Kreispolizeibehörde befinden.

1.3 Die Schutzbereiche sind einheitlich innerhalb des Ortes, der Amtssitz der Behörde ist, nach Himmelsrichtungen außerhalb des Behördensitzes mit Ortsnamen zu bezeichnen (z. B. Schutzbereich Nord, Südwest, Ost, Mitte bzw. Schutzbereich Witten, Herne, Marl, Rheydtt usw.).

1.4 Die Amtsschilder zeigen somit folgende Beschriftung:

— Polizeistern mit Landeswappen —
„Der Oberkreisdirektor als
Kreispolizeibehörde“
(ohne Ortsangabe)

oder

— Polizeistern mit Landeswappen —
„Der Oberkreisdirektor als
Kreispolizeibehörde
Erkelenz
Polizeistation“
(ohne Ortsangabe)

oder

— Polizeistern mit Landeswappen —
„Der Polizeipräsident“
(ohne Ortsangabe)

oder

— Polizeistern mit Landeswappen —
„Der Polizeipräsident
Schutzbereich Nord“

oder

— Polizeistern mit Landeswappen —
„Der Polizeipräsident
Wuppertal
Schutzbereich Solingen“

oder

— Polizeistern mit Landeswappen —
„Der Wasserschutzpolizeidirektor
Nordrhein-Westfalen“

oder

— Polizeistern mit Landeswappen —
„Der Wasserschutzpolizeidirektor
Nordrhein-Westfalen
Wasserschutzpolizeistation“
(ohne Ortsangabe)

oder

— Polizeistern mit Landeswappen —
„Der Regierungspräsident
Düsseldorf
Verkehrsüberwachungsstation“
(ohne Ortsangabe)

oder

— Polizeistern mit Landeswappen —
„Bereitschaftspolizei
Nordrhein-Westfalen
Abteilung I“

oder

— Polizeistern mit Landeswappen —
„Landespolizeischule
für
Technik und Verkehr“

1.5 Damit entfallen alle weiteren Schilder mit Behörden- oder Dienststellenbeschriftungen.

1.6 Die Amtsschilder bestehen aus weißem emailliertem Eisenblech mit schwarzer Aufschrift (vgl. entsprechend Muster 9 zu § 8 der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 — GS. NW. S. 140. SGV. NW. S. 113).

1.7 Folgende Maße können als Anhalt dienen:

Größe des Amtsschildes: 50 x 70 cm
Höhe der großen Buchstaben: 7,8 cm
Höhe der kleinen Buchstaben: 5,7 cm
Durchmesser des Polizeisterns: 21 cm.

- 1.8 Soweit die vorhandenen Amtsschilder nicht unansehnlich geworden sind, können sie weiterverwendet werden. Bei einer Neubeschaffung sind die unter 1.1 bis 1.7 gegebenen Richtlinien zu beachten.

2 Transparente und Hinweisschilder

- 2.1 Alle Polizeidienststellen, die mit der Bevölkerung unmittelbare Berührung haben, sind durch Transparente, die in Großbuchstaben die Aufschrift „Polizei“ tragen, auffällig und einheitlich zu kennzeichnen.

- 2.2 Als besonders geeignet haben sich Transparente aus geprägten Plexiglasschalen, transparent bemalt, Ansichtsflächen blau, Schrift und Rand weiß, innere Ausleuchtung mittels Leuchtstoffrohr, erwiesen. Diese Transparente haben den Vorteil, daß sie durch eine eigene Leuchtquelle auch während der Dunkelheit erkennbar bleiben können. Sofern Dienststellen während der Nacht unbesetzt sind und keine Rufsteller besitzen, ist das Leuchtstoffrohr auszuschalten.

Ist das Anbringen von Leucht-Transparenten an den Dienstgebäuden nicht möglich, können ersatzweise gleichartige reflektierende Schilder aus beiderseits emailliertem Eisenblech verwendet werden.

- 2.3 Die Behörden wählen zwischen den Größen

100 cm x 40 cm, Schrifthöhe 20 cm
75 cm x 30 cm, Schrifthöhe 15 cm
60 cm x 25 cm, Schrifthöhe 12 cm.

- 2.4 Reichen im Einzelfall Transparent oder Schild zur Kennzeichnung und schnellen Auffindung einer Polizeidienststelle (oder deren Eingang) nicht aus, sind zusätzlich reflektierende Hinweisschilder aus Kunststoff oder Leuchtmittel mit der Aufschrift „Polizei“ in Großbuchstaben — ebenfalls in weißer Schrift auf blauem Grund — gegebenenfalls in Pfeilform aufzustellen.

Die Hinweisschilder sollen 16 cm hoch und 46 cm — in Pfeilform 55 cm — lang sein.

- 2.5 Der mir gemeldete Erstbedarf an Transparenten wird zentral beschafft. Künftiger Ersatzbedarf ist in eigener Zuständigkeit zu beschaffen. Soweit Änderungen nach den Bedarfsmeldungen eingetreten sind, teilen die Regierungspräsidenten mir dies innerhalb von 2 Wochen mit.

T.

- 3 Es treten außer Kraft:

Der RdErl. v. 24. 9. 1953 (SMBL. NW. 20500) betr. Organisation, Bezeichnung, Amtsschilder, Dienstsiegel und Schriftverkehr der Polizeibehörden;

Nummer 8 d. RdErl. v. 5. 4. 1954 (SMBL. NW. 20500) betr. Errichtung einer Beschaffungsstelle für die zentralen Beschaffungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen;

der Absatz C d. RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 20500) betr. Rechtsstellung, Bezeichnung, Wirtschaftsverwaltung, Amtsschilder, Dienstsiegel und Schriftverkehr der Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1964 S. 358.

2151

Mitwirkung von Hilfsorganisationen an der Katastrophenabwehr

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1964 —
VIII A 3 / 20.59.00

In zahlreichen Bestimmungen der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr (RKA) vom 5. 12. 1960 (SMBL. NW. 2151) ist die Mitwirkung von Hilfsorganisationen vorgesehen. Für alle diese Bestimmungen gilt der Grundsatz der Nr. 3.3 RKA, wonach die Beteiligung von Hilfsorganisationen mit diesen zu vereinbaren ist. Bei der Organisation des behördlichen Katastrophenschutzes sollte das Gefüge der Hilfsorganisationen nicht unnötig beeinträchtigt werden. Es würde nicht nur zu einer Schwächung der Hilfsorganisationen, sondern auch der Katastrophenabwehr führen, wenn eine bestehende Einheit gelockert oder sogar zerstört würde. Zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr sollten deshalb im Regelfall Einzelvereinbarungen mit Angehörigen einer Hilfsorganisation über die Heranziehung als Hilfskräfte oder die Heranziehung von Hilfsmitteln nicht abgeschlossen werden.

Auch für den Einsatz sollte der Grundsatz dienen, daß die Hilfsorganisationen Einsatzaufträge erhalten, die sie selbständig unter eigener Führung ausführen. Allerdings wird für den Einsatz Nr. 3.4 RKA nicht ausgeschlossen werden können.

Da Katastrophen nicht vorhersehbar sind, läßt sich nicht vorausbestimmen, ob die bereitgehaltenen Hilfskräfte und Hilfsmittel ausreichen. Diese aber erst im Katastrophenfall erfassen und organisieren zu wollen, bedeutet einen nicht vertretbaren, weil vermeidbaren Zeitverlust. Ich lege deshalb Wert darauf, daß mit allen Organisationen, die im Bereich einer Ordnungsbehörde vertreten sind und die sich zur Mitarbeit im Katastrophenhilfsdienst bereit erklären, Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Gegenstand einer Vereinbarung sollten insbesondere sein:

1. Die Erfassung und Heranziehung der persönlichen und sächlichen Hilfsmittel (Nr. 8.1 u. 8.5 RKA) sowie die Verfügung hierüber (Nr. 28 RKA).
2. die Hinzuziehung von Beauftragten der Hilfsorganisationen zur Katastrophenabwehrleitung bzw. Einsatzleitung (Nr. 10.1 bis 10.3, 19.1, 20.1 und 20.22 RKA).
3. die Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes (Nr. 16.1 RKA).

Als Anhalt für die Absprachen mit den Hilfsorganisationen können die Vereinbarungen dienen, die ich für den Landes- und Bezirksbereich im Katastrophenschutz abgeschlossen habe und die gleichzeitig als Anlagen 1—5 öffentlich bekanntgemacht werden.

Anlagen
1-5

An die Regierungspräsidenten.

Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Vereinbarung
über die Mitwirkung des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V.
im regionalen Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

In Ausführung der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) vom 5. Dezember 1960 (SMBL. NW. 2151) wird für die Zusammenarbeit des Innenministers sowie der Regierungspräsidenten einerseits und der Landesorganisation des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V. Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Landesorganisation genannt) andererseits auf dem Gebiet des regionalen Katastrophenschutzes folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Landesorganisation erklärt sich bereit, an der regionalen Katastrophenabwehr des Landes NW mitzuwirken.
2. Die Landesorganisation benennt dem Innenminister und den Regierungspräsidenten Beauftragte, mit denen alle den Arbeiter-Samariter-Bund berührenden Fragen des Katastrophenschutzes zu erörtern sind.
3. Die Beauftragten treten zur Landes- bzw. Bezirks-Katastrophenabwehrleitung, sobald der Einsatz von Kräften der Landesorganisation im regionalen Katastrophenschutz in Aussicht genommen wird.
4. Die Landesorganisation gibt den genannten Landesbehörden die für den Einsatz im regionalen Katastrophenschutz geeigneten Hilfskräfte und Hilfsmittel zahlenmäßig bekannt, und zwar dem Innenminister nach Regierungsbezirken, den Regierungspräsidenten nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet.
5. Alle Hilfskräfte und Hilfsmittel der Landesorganisation bleiben in ihrer Verfügungsgewalt.
Die Landesorganisation setzt ihre Hilfskräfte und Hilfsmittel selbständig und unter eigener Führung auf Grund von Einsatzaufträgen der weisungsberechtigten Behörden ein. Ziffer 3, Punkt 4 RKA bleibt unberührt.
6. Das Land leistet einen Zuschuß zu den Verwaltungskosten, die der Landesorganisation aus ihrer Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des regionalen Katastrophenschutzes entstehen, wenn hierfür im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind. Dem Innenminister bleibt vorbehalten, über den Nachweis der Verwendung Bestimmungen zu treffen.
7. Für den Bereich des Luftschutzhilfsdienstes bleiben die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ergehenden Weisungen und die Grundsätze über die Mitwirkung des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V. im Luftschutzhilfsdienst vom 10. 1. 1961 unberührt.

Düsseldorf, den 26. 11. 1963

Arbeiter-Samariter-Bund e. V.
Landesvorstand
gez. Neu gez. Hax gez. Stolz

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Willi Weyer

Anlage 2

Vereinbarung
über die Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes
— Landesverband Nordrhein e. V. —
im regionalen Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ausführung der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) vom 5. Dezember 1960 (SMBL. NW. 2151) wird für die Zusammenarbeit des Innenministers und der Regierungspräsidenten mit dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Nordrhein — (nachfolgend Landesverband genannt) auf dem Gebiet des regionalen Katastrophenschutzes folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Landesverband wirkt auf der Grundlage der Katastrophenvorschrift des Deutschen Roten Kreuzes vom 11. 5. 1957 an der regionalen Katastrophenabwehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit.
2. Der Landesverband benennt dem Innenminister und den Regierungspräsidenten Beauftragte, mit denen alle das Deutsche Rote Kreuz berührenden Fragen der Katastrophenabwehr zu erörtern sind.
3. Die Beauftragten treten zur Landes- bzw. Bezirks-Katastrophenabwehrleitung, sobald der Einsatz von Kräften des Deutschen Roten Kreuzes im regionalen Katastrophenschutz in Aussicht genommen wird.
4. Der Landesverband gibt den genannten Landesbehörden die für den Einsatz im regionalen Katastrophenschutz geeigneten Hilfskräfte und Hilfsmittel zahlenmäßig bekannt, und zwar dem Innenminister nach Regierungsbezirken, den Regierungspräsidenten nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet.
5. Alle Hilfskräfte und Hilfsmittel des Landesverbandes verbleiben in seiner Verfügungsgewalt.
Der Landesverband setzt seine Hilfskräfte und Hilfsmittel selbständig und unter eigener Führung auf Grund von Einsatzaufträgen der weisungsberechtigten Behörden ein. Ziffer 3. Punkt 4 RKA bleibt unberührt.
6. Das Land leistet einen Zuschuß zu den Verwaltungskosten, die dem Landesverband aus seiner Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des regionalen Katastrophenschutzes entstehen, wenn hierfür im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind. Dem Innenminister bleibt vorbehalten, über den Nachweis der Verwendung Bestimmungen zu treffen.
7. Für den Bereich des Luftschutzhilfsdienstes bleiben die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ergehenden Weisungen und die Grundsätze über die Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes im Luftschutzhilfsdienst vom 10. 1. 1961 unberührt.

Düsseldorf, den 2. 12. 1963

Deutsches Rotes Kreuz
— Landesverband Nordrhein e. V. —
Der Präsident
gez. F. Grob ben

Düsseldorf, den 26. 11. 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Willi Weyer

**Vereinbarung
über die Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes
— Landesverband Westfalen-Lippe e. V. —
im regionalen Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

In Ausführung der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) vom 5. Dezember 1960 (SMBL. NW. 2151) wird für die Zusammenarbeit des Innenministers und der Regierungspräsidenten mit dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Westfalen-Lippe — (nachfolgend Landesverband genannt) auf dem Gebiet des regionalen Katastrophenschutzes folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Landesverband wirkt auf der Grundlage der Katastrophenvorschrift des Deutschen Roten Kreuzes vom 11. 5. 1957 an der regionalen Katastrophenabwehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit.
2. Der Landesverband benennt dem Innenminister und den Regierungspräsidenten Beauftragte, mit denen alle das Deutsche Rote Kreuz berührenden Fragen der Katastrophenabwehr zu erörtern sind.
3. Die Beauftragten treten zur Landes- bzw. Bezirks-Katastrophenabwehrleitung, sobald der Einsatz von Kräften des Deutschen Roten Kreuzes im regionalen Katastrophenschutz in Aussicht genommen wird.
4. Der Landesverband gibt den genannten Landesbehörden die für den Einsatz im regionalen Katastrophenschutz geeigneten Hilfskräfte und Hilfsmittel zahlenmäßig bekannt, und zwar dem Innenminister nach Regierungsbezirken, den Regierungspräsidenten nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet.
5. Alle Hilfskräfte und Hilfsmittel des Landesverbandes verbleiben in seiner Verfügungsgewalt.
Der Landesverband setzt seine Hilfskräfte und Hilfsmittel selbständig und unter eigener Führung auf Grund von Einsatzaufträgen der weisungsberechtigten Behörden ein. Ziffer 3, Punkt 4 RKA bleibt unberührt.
6. Das Land leistet einen Zuschuß zu den Verwaltungskosten, die dem Landesverband aus seiner Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des regionalen Katastrophenschutzes entstehen, wenn hierfür im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind. Dem Innenminister bleibt vorbehalten, über den Nachweis der Verwendung Bestimmungen zu treffen.
7. Für den Bereich des Luftschutzhilfsdienstes bleiben die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ergehenden Weisungen und die Grundsätze über die Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes im Luftschutzhilfsdienst vom 10. 1. 1961 unberührt.

Münster, den 26. 11. 1963

Düsseldorf, den 19. 11. 1963

Deutsches Rotes Kreuz
— Landesverband Westfalen-Lippe e. V. —
Der Präsident

gez. Dr. Dr. h. c. Anton Köchling

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
i. V.

gez. Adenauer

Anlage 4

**Vereinbarung
über die Mitwirkung der Johanniter-Unfall-Hilfe
— Landesverband Nordrhein-Westfalen —
im regionalen Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

In Ausführung der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) vom 5. Dezember 1960 (SMBl. NW. 2151) wird für die Zusammenarbeit des Innenministers sowie der Regierungspräsidenten einerseits und der Johanniter-Unfall-Hilfe — Landesverband Nordrhein-Westfalen — (nachfolgend Landesverband genannt) andererseits auf dem Gebiet des regionalen Katastrophenschutzes folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Landesverband erklärt sich bereit, an der regionalen Katastrophenabwehr des Landes NW mitzuwirken.
2. Der Landesverband benennt dem Innenminister und den Regierungspräsidenten Beauftragte, mit denen alle die Johanniter-Unfall-Hilfe — Landesverband Nordrhein-Westfalen — berührenden Fragen des Katastrophenschutzes zu erörtern sind.
3. Die Beauftragten treten zur Landes- bzw. Bezirks-Katastrophenabwehrleitung, sobald der Einsatz von Kräften des Landesverbandes im regionalen Katastrophenschutz in Aussicht genommen wird.
4. Der Landesverband gibt den genannten Landesbehörden die für den Einsatz im regionalen Katastrophenschutz geeigneten Hilfskräfte und Hilfsmittel zahlenmäßig bekannt, und zwar dem Innenminister nach Regierungsbezirken, den Regierungspräsidenten nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet.
5. Alle Hilfskräfte und Hilfsmittel des Landesverbandes bleiben in seiner Verfügungsgewalt.
Der Landesverband setzt seine Hilfskräfte und Hilfsmittel selbständig und unter eigener Führung auf Grund von Einsatzaufträgen der weisungsberechtigten Behörden ein. Ziffer 3, Punkt 4 RKA bleibt unberührt.
6. Das Land leistet einen Zuschuß zu den Verwaltungskosten, die dem Landesverband aus seiner Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des regionalen Katastrophenschutzes entstehen, wenn hierfür im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind. Dem Innenminister bleibt vorbehalten, über den Nachweis der Verwendung Bestimmungen zu treffen.
7. Für den Bereich des Luftschutzhilfsdienstes bleiben die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ergehenden Weisungen und die Grundsätze über die Mitwirkung der Johanniter-Unfall-Hilfe im Luftschutzhilfsdienst vom 10. 1. 1961 unberührt.

Düsseldorf, den 26. 11. 1963

Für die Johanniter-Unfall-Hilfe
Der Landesbeauftragte
gez. Graf zu Bentheim-Tecklenburg-
Rheda

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Willi Weyer

**Vereinbarung
über die Mitwirkung des Malteser-Hilfsdienstes e. V.
im regionalen Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

In Ausführung der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) vom 5. Dezember 1960 (SMBl. NW. 2151) wird für die Zusammenarbeit des Innenministers sowie der Regierungspräsidenten einerseits und dem Malteser-Hilfsdienst e. V. im Lande Nordrhein-Westfalen andererseits auf dem Gebiet des regionalen Katastrophenschutzes folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Malteser-Hilfsdienst e. V. im Lande Nordrhein-Westfalen wirkt an der regionalen Katastrophenabwehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit.
2. Der Malteser-Hilfsdienst e. V. benennt dem Innenminister und den Regierungspräsidenten Beauftragte, mit denen alle den Malteser-Hilfsdienst berührenden Fragen des Katastrophenschutzes zu erörtern sind.
3. Die Beauftragten treten zur Landes- bzw. Bezirks-Katastrophenabwehrleitung, sobald der Einsatz von Kräften des Malteser-Hilfsdienstes im regionalen Katastrophenschutz in Aussicht genommen wird.
4. Der Malteser-Hilfsdienst e. V. gibt den genannten Landesbehörden die für den Einsatz im regionalen Katastrophenschutz geeigneten Hilfskräfte und Hilfsmittel zahlenmäßig bekannt, und zwar dem Innenminister nach Regierungsbezirken, den Regierungspräsidenten nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet.
5. Alle Hilfskräfte und Hilfsmittel des Malteser-Hilfsdienstes e. V. verbleiben in seiner Verfügungsgewalt.
Der Malteser-Hilfsdienst e. V. setzt seine Hilfskräfte und Hilfsmittel selbständig und unter eigener Führung auf Grund von Einsatzaufträgen der weisungsberechtigten Behörden ein. Ziff. 3. Punkt 4 RKA bleibt unberührt.
6. Das Land leistet einen Zuschuß zu den Verwaltungskosten, die dem Landesverband des Malteser-Hilfsdienstes e. V. aus seiner Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des regionalen Katastrophenschutzes entstehen, wenn hierfür im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind.
Dem Innenminister bleibt vorbehalten, über den Nachweis der Verwendung Bestimmungen zu treffen.
7. Für den Bereich des Luftschutzhilfsdienstes bleiben die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ergehenden Weisungen und die Grundsätze über die Mitwirkung des Malteser-Hilfsdienstes e. V. im Luftschutzhilfsdienst vom 10. 1. 1961 unberührt.

Düsseldorf, den 26. 11. 1963

Für den Malteser-Hilfsdienst e. V.
im Lande Nordrhein-Westfalen
gez. Dr. Max A d e n a u e r
gez. Georg von T r u s z c z y a s k i

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Willi W e y e r

— MBl. NW. 1964 S. 359.

23721

**Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau;
hier: Bewilligungszuständigkeit ab 1. 1. 1964**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 2. 1964 — III B — 4.10
Nr. 602 64

Auf Grund des § 29 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) i. d. F. d. Gesetzes v. 28. Januar 1964 (GV. NW. S. 24) werden in Nr. 14 Abs. 2 WFB 1957 — Berg — die Worte „bis zum 31. 12. 1963“ gestrichen.

Bezug: Nr. 14 Abs. 2 der „Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau (WFB 1957 — Berg) in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (SMBL. NW. 23721).

An die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln und Landesbaubehörde Ruhr in Essen.

— MBL. NW. 1964 S. 365.

2374

**Miet- und Lastenbeihilfen (Wohnbeihilfen);
hier: Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen
Besatzungszone und für Aussiedler**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 2. 1964 — III B 3 — 4.081 —
Nr. 347 64

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat den Ländern mitgeteilt, daß der letzte Satz im Absatz 1 seines RdSchreibens an die Länder vom 2. 12. 1963,

„Der Empfänger einer Miet- oder Lastenbeihilfe nach dem bis zum 1. November 1963 geltenden Recht hat die Möglichkeit, sofort nach Inkrafttreten des WohnbeilG eine Erhöhung der Beihilfe im Hinblick auf den Freibetrag des § 23 WohnbeilG zu beantragen“,

das ich mit dem o. a. RdErl. bekanntgegeben habe, Anlaß zu Zweifeln und Mißverständnissen gegeben habe. In einem neueren RdSchr. schränkt er den Satz dahin ein, daß dieser nur den Fall beträfe, daß bisher schon eine Mietbeihilfe nach § 3 oder eine Lastenbeihilfe nach § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399) gewährt worden und nun in der betreffenden Gemeinde die Mietpreisfreigabe nach § 15 II. Bundesmietengesetz erfolgt ist.

Aus dieser Klarstellung ergibt sich, daß der eben zitierte Satz also nicht auf diejenigen Fälle anzuwenden ist, in denen in schwarzen Kreisen auch nach dem 1. 11. 1963 eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach §§ 3 oder 10 MuLG weiterzugewährt ist. Er regelt ferner auch nicht die Fälle der Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG. Bei den letztgenannten Beihilfearten verbleibt es also bei der Übergangsregelung gem. Nr. 73 Satz 1 MuLB 1963. Der Freibetrag nach § 23 WoBeilG kann in diesen Fällen erst mit der Umstellung der Beihilfe auf die entsprechend anzuwendenden Vorschriften des WoBeilG zum 1. 5. 1964 geltend gemacht werden.

Durch die vom Bund erfolgte Klarstellung des oben erwähnten Satzes sind die im letzten Absatz d. RdErl. v. 20. 12. 1963 von mir gegebenen Hinweise ebenfalls gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben. Sollte bereits in einigen Fällen entsprechend diesen Hinweisen verfahren worden sein, so soll es dabei sein Bewenden haben.

Bezug: RdErl. v. 20. 12. 1963 (MBL. NW. S. 43/SMBL. NW. 2374).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und als vorprüfende Stellen für die Bewilligung für Miet- und Lastenbeihilfen —.

— MBL. NW. 1964 S. 365.

6301

**Buchung der Unterhaltskosten
und Wartungsgebühren für Büromaschinen**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 2. 1964 —
I B 1 Tgb.Nr. 1047/64

In Ziffer 1 des RdErl. d. Finanzministers v. 20. 6. 1960 (SMBL. NW. 6301) ist die Titelnummer 230 in 232 zu ändern.

— MBL. NW. 1964 S. 365.

71341

**Lieferungsregeln
für die amtlichen topographischen Kartenwerke
des Landes Nordrhein-Westfalen
und für die Druckschriften
des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen
(KartLieferErl. NW.)**

Achte Ergänzung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 2. 1964 — Z C 3 — 6816

Der KartLieferErl. NW. v. 19. 3. 1956 (SMBL. NW. 71341) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält die Neufassung:

Hauptkartenwerke sind

- a) die Deutsche Grundkarte 1 : 5000
- b) die Topographische Karte 1 : 25 000 ¹⁾
- c) die Topographische Karte 1 : 50 000
- d) die Topographische Karte 1 : 80 000 ²⁾
- e) die Topographische Karte 1 : 100 000
- f) die Topographische Übersichtskarte 1 : 200 000 ³⁾
- g) die Übersichtskarte von Mitteleuropa ³⁾
- h) die Übersichtskarte 1 : 1 000 000 (im Gradnetz und mit den Zeichen der Internationalen Weltkarte ³⁾).

¹⁾ Von den Blättern der Uraufnahme (1836 bis 1858) werden Lichtpausen oder Abzüge auf Photopapier geliefert

²⁾ Unveränderter Nachdruck des um das Jahr 1859 entstandenen Kartenwerks

³⁾ Nach Art. 2 des Abkommens über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens vom 31. März 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen hat der Bund die Bearbeitung der amtlichen Landkartenwerke normalen Blattstoffs in den Maßstabsverhältnissen 1 : 200 000 und kleiner übernommen und das Institut für Angewandte Geodäsie mit der Bearbeitung dieser Kartenwerke beauftragt

2. Nr. 6 Satz 1 erhält die Fassung:

Die Verkaufspreise für die Blätter der Hauptkartenwerke werden von mir einheitlich festgesetzt.

3. In der zweiten Zeile der Nr. 14 wird der Hinweis auf „Nr. 3 e bis g“ ersetzt durch „Nr. 3 f bis h“.

4. Nr. 23 Abs. 1 erhält die Fassung:

Neuerschienene und berichtigte Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke und Druckschriften auf Anfordern an den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

5. In Nr. 27 wird das Wort „Innenminister“ durch die Worte „Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ ersetzt.

6. Die beiden letzten Sätze in Nr. 46 werden gestrichen.

7. Nr. 48 Abs. 2 erhält die Fassung:

Die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise sind berechtigt, Blätter oder Teile von Blättern der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 oder ihrer Vorstufen zur Erfüllung von Aufgaben der Kataster- und Vermessungsämter selbst zu vergrößern oder zu verkleinern sowie Kopien und Zusammendrucke herzustellen.

8. Nr. 53 Buchst. c wird gestrichen.

9. In Nr. 55 werden das Wort „zeitlich“ gestrichen und die Worte
 „das Zehnfache,
 das Zwanzigfache,
 das Dreißigfache“
 durch die Worte
 „das Zwanzigfache,
 das Vierzigfache,
 das Sechzigfache“
 ersetzt.
10. Nr. 56 wird gestrichen.
11. Anlage 3:
 a) In der Überschrift wird das Wort „zeitlich“ gestrichen,
 b) In Nr. 1 werden die Worte „und zeitlich beschränkt“ sowie „oder außerhalb des genehmigten Zeitraums“ gestrichen.
 c) In der ersten Zeile der Nr. 2 sind die Klammern zu streichen.
 d) Nr. 9 erhält die Fassung:
 Das Recht zur Herstellung kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller den von ihm anerkannten Bedingungen zuwiderhandelt.
12. Anlage 4:
 a) In der Überschrift wird das Wort „zeitlich“ gestrichen.
 b) In Nr. 1 werden die Worte „und zeitlich beschränkt“ sowie „oder außerhalb des genehmigten Zeitraums“ gestrichen.
 c) Nr. 8 wird gestrichen.
 d) Nr. 9 erhält die Fassung:
 Das Recht zur Herstellung von Vervielfältigungen kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller den von ihm anerkannten Bedingungen zuwiderhandelt.
13. Anlage 6:
 Die Worte „für die Zeit bis . . .“ werden gestrichen.

— MBl. NW. 1964 S. 365.

7831

Ausfuhr von Hunden nach Kanada

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 2. 1964 — II Vet. 2570 Tgb.Nr. 218/64

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ottawa auf folgende Vorschriften, die bei der Einfuhr von Hunden nach Kanada zu beachten sind, aufmerksam gemacht:

1. Hunde dürfen nur über Halifax, Saint John, Quebec, Vancouver, Victoria, Montreal und Toronto eingeführt werden.
2. Bei der Einfuhr ist ein Zeugnis des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß der Hund untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten, insbesondere Tollwut, ist.
3. Die Hunde werden bei Ankunft gegen Tollwut geimpft und müssen auf Kosten des Besitzers für die Dauer von drei Monaten in einem als Quarantänestation zugelassenen Tierkrankenhaus oder Zwinger gehalten werden, bevor der Verfügungsberechtigte sie übernehmen kann. (Solche Quarantänestationen befinden sich nur an den unter 1. genannten Einlaßstellen.)

An die Regierungspräsidenten,
 Kreisordnungsbehörden;

nachrichtlich:

An die Tierärztekammern.

— MBl. NW. 1964 S. 366.

II.

Innenminister

Außerkrafttreten ordnungsbehördlicher Verordnungen am 31. 12. 1964

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1964 —
 I C 3 / 19—10.10.14

Nach § 53 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes treten alle bis zum Inkrafttreten des Ordnungsbehördengesetzes (1. 1. 1957) erlassenen Polizeiverordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Anordnungen spätestens am 31. 12. 1964 außer Kraft, soweit sie nicht nach den Vorschriften, die bis zum Inkrafttreten des Ordnungsbehördengesetzes galten, zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten oder bereits getreten sind. Die Verlängerung der Geltungsdauer von Polizeiverordnungen alter Art durch ordnungsbehördliche Verordnungen ist unzulässig.

Durch die Vorschrift des § 53 Abs. 2 OBG sollte bewirkt werden, daß die alten Polizeiverordnungen bis zum 31. 12. 1964 bereits laufend durch neue ordnungsbehördliche Verordnungen ersetzt werden, um zu vermeiden, daß sich die Ablösung alter Polizeiverordnungen durch neue Verordnungen auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangsfrist zusammendrängt. Dennoch scheint bisher dem Termin vom 31. 12. 1964 nicht die notwendige Bedeutung beigemessen worden zu sein.

Soweit noch nicht geschehen, ist es nunmehr für die Ordnungsbehörden dringend, zu prüfen, ob die am 31. 12. 1964 auslaufenden Polizeiverordnungen und allgemeinverbindlichen Anordnungen alter Art durch neue ordnungsbehördliche Verordnungen ersetzt werden müssen. Hierbei sollte es Bestreben der Ordnungsbehörden sein, den Bestand an Vorschriften von Überflüssigem zu befreien und neue Verordnungen nur für solche Sachgebiete zu erlassen, die unbedingt einer Regelung bedürfen.

Die Regierungspräsidenten und Landkreise als Kreisordnungsbehörden sollten ferner prüfen, ob die außer Kraft tretenden auf örtlicher Ebene erlassenen Verordnungen und Anordnungen durch Verordnungen oder Anordnungen der höheren Stufe ersetzt werden müssen, weil einheitliche Regelungen für Gebiete über den örtlichen Bereich hinaus geboten sind.

Ich bitte die Regierungspräsidenten, mir bis zum 1. 6. 1964 zu berichten, für welche auf Landesebene neu zu erlassenden Verordnungen sie auf Grund des § 29 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes meine Zuständigkeit oder die Zuständigkeit eines anderen Landesministers als gegeben ansehen. Die dem Bericht beizufügende Aufstellung, die ggf. auch dem zuständigen Fachminister vorzulegen ist, soll folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung der außer Kraft tretenden Verordnung mit Fundstelle
2. Begründung für Neuerlaß als Landes-Verordnung
3. Bemerkungen.

An die Regierungspräsidenten,
 Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
 Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden,
 Sonderordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 366.

Lohnsummensteuer

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1964 —
 III B 1 — 4/122 — 5511/64

Nachstehenden RdErl. d. Finanzministers v. 14. 1. 1964 — L 1440 — 11 — V A 2 — an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gebe ich zur Kenntnis und Beachtung.

„Der Bundesfinanzhof hat durch Urteil vom 13. Dezember 1963 IV 166/63 entschieden, daß die Lohnsummensteuer mit den Vorschriften des Grundgesetzes in Einklang steht. Er hat in diesem Urteil zugleich zum Ausdruck

T.

gebracht, daß im Verfahren gemäß § 27 GewStG von den Finanzgerichten auch über die gegen die Lohnsummensteuer erhobenen verfassungsmäßigen Bedenken zu entscheiden ist. Ich nehme zu den sich aus diesem Urteil ergebenden Folgerungen in verfahrensrechtlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht wie folgt Stellung:

1. Durch das Urteil des Bundesfinanzhofs ist nunmehr klargestellt, daß der an das Finanzamt gerichtete Antrag gemäß § 27 GewStG ausreicht, um dem Steuerpflichtigen, der die Lohnsummensteuer gezahlt hat, einen Erstattungsanspruch für den Fall zu sichern, daß das Bundesverfassungsgericht die Lohnsummensteuer für verfassungswidrig erklären sollte. Ich habe die Verbände der steuerberatenden Berufe gebeten, ihren Mitgliedern zu empfehlen, Anträge gemäß § 27 GewStG aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur einmal jährlich, und zwar jeweils in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. für das abgelaufene Rechnungsjahr zu stellen. Ich habe die Verbände der steuerberatenden Berufe ferner darauf hingewiesen, daß die Anträge nach § 27 GewStG alle Merkmale enthalten sollen, die das Finanzamt befähigen, auf Grund dieses Antrages einen Jahresmeßbescheid für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erteilen. Die Finanzämter können die Bearbeitung dieser Anträge mit Zustimmung des Steuerpflichtigen zurückstellen, bis das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Lohnsummensteuer entschieden hat.
2. Nachdem klargestellt ist, daß die Anträge nach § 27 GewStG ausreichen, um die Rechte der Steuerpflichtigen zu wahren, kann davon ausgegangen werden, daß in Zukunft wegen der angeblichen Verfassungswidrigkeit der Lohnsummensteuer bei den hebeberechtigten Gemeinden in der Regel kein Widerspruch mehr erhoben werden wird. Soweit indessen in der Vergangenheit die Steuerpflichtigen die Lohnsummensteuer nur „unter Vorbehalt“ gezahlt haben oder in anderer Weise Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Lohnsummensteuererhebung gegenüber der Gemeinde zum Ausdruck gebracht haben, sind die Gemeinden nach dem Urteil des Obergerichts vom 27. November 1963 III A 1100/63 zur Erhebung der Lohnsummensteuer nur dann berechtigt, wenn der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme gemäß § 27 GewStG vom zuständigen Finanzamt festgesetzt worden ist. In diesen Fällen sind deshalb die Gemeinden zur Wahrung ihres Steueranspruchs gezwungen, einen Antrag nach § 27 GewStG zu stellen. Dieser Antrag soll alle Merkmale enthalten, die das Finanzamt befähigen, den Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme festzusetzen. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird den Gemeinden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfehlen, auf einer Erteilung des beantragten Steuermeßbescheides nicht zu bestehen. Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziff. 3 wird deshalb in der Regel auch die Bearbeitung dieser Anträge zurückgestellt werden können, bis das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Lohnsummensteuer entschieden hat.

3. In allen Fällen, in denen die Lohnsummensteuer nicht gezahlt worden ist, oder in denen die gezahlte Lohnsummensteuer vom Steuerpflichtigen unter Berufung auf das Urteil des Obergerichts vom 27. November 1963 zurückverlangt wird, ist der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme auf Antrag der Gemeinde unverzüglich festzusetzen. Das gleiche gilt dann, wenn eine Gemeinde im Einzelfall aus besonderen Gründen, insbesondere bei anhängigen Verwaltungsstreitverfahren, auf die sofortige Festsetzung eines Meßbetrages durch das Finanzamt angewiesen ist.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Unter Hinweis auf Ziff. 2 des vorstehenden RdErl. wird den Gemeinden empfohlen, in den dort genannten Fällen bei dem zuständigen Finanzamt einen Antrag nach § 27 GewStG zu stellen und auf Erteilung des Lohnsummensteuer-Meßbescheides nicht zu bestehen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 366.

Finanzminister

Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 2. 1964 —
B 6115 B 6135 — 456-IV 64

Damit der Landeshaushalt nicht endgültig mit dem Verwaltungskostenanteil belastet wird, der auf Beiträge für Angestellte und Arbeiter entfällt, deren Dienstbezüge nicht endgültig vom Land getragen werden, ist in den Haushaltsplänen für die Rechnungsjahre 1963 und 1964 unter Kapitel 1478 ein Titel 9 als Einnahmetitel aufgenommen worden. Die VBL hat den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten gemäß § 20 der Anstaltssatzung für das Geschäftsjahr 1963 (1. 1. bis 31. 12. 1963) auf 1,92 v. H. des Beitragsaufkommens aus Pflichtbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ermittelt und festgesetzt.

Die VBL kann den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten jeweils erst nach Abschluß ihres Geschäftsjahres ermitteln. Der in der Zweckbestimmung zu Kapitel 1478 Titel 9 des Haushaltsplanes 1963 vorgesehene Ausgleich für das Jahr 1963 kann wegen des Abschlusses des Rechnungsjahres 1963 beim Land nicht mehr zugunsten dieses Rechnungsjahres vorgenommen werden.

Ich bitte, den Ausgleich in der obengenannten Höhe bei allen in Frage kommenden Dienststellen nunmehr zugunsten des Haushalts 1964 vorzunehmen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 367.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 v. 26. 2. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2001	11. 2. 1964	Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen für bauliche Angelegenheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes	33
230	18. 2. 1964	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz	33
45 2126	13. 2. 1964	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	34
7129 2011		Berichtigung der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	41
	18. 2. 1964	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)	34
	18. 2. 1964	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1964 (FAG 1964)	37

— MBl. NW. 1964 S. 368.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.